Erklärung der Pflegegrade

Um die Schwere der Pflegebedürftigkeit einschätzen zu können, ermitteln die Gutachterinnen und Gutachter künftig das Ausmaß, in dem Pflegebedürftige Hilfe anderer Personen benötigen. Das Ergebnis ist die Einstufung in einen von fünf Pflegegraden, die die bisherigen drei Pflegestufen ersetzen. Das neue Begutachtungsinstrument berücksichtigt körperliche, kognitive und psychische Beeinträchtigungen bei der Einstufung gleichermaßen. Ausschlaggebend für die Höhe der Pflegeleistungen ist allein der Pflegegrad. Demenzerkrankungen und andere Einschränkungen der Alltagskompetenz werden nicht mehr wie bisher gesondert erfasst.

**624 Zeichen**

Pflegebedürftige erhalten zukünftig nach der Schwere der Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten einen Grad der Pflegebedürftigkeit (Pflegegrad). Das Begutachtungsinstrument ist in sechs Module gegliedert: Mobilität, Kognition und Kommunikation, Verhaltensweisen und psychische Problemlagen, Selbstversorgung, Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen und Belastungen sowie Gestaltung des Alltagslebens und Sozialkontakte. Im Gegensatz zum jetzigen Instrument ist es unerheblich, ob die jeweilige Aktivität tatsächlich – und wenn ja, wie häufig – anfällt und welche Zeit sie in Anspruch nimmt. Weitere versorgungsrelevante Informationen zu außerhäuslichen Aktivitäten und Haushaltsführung werden erhoben, fließen aber nicht in die Berechnung des Pflegegrads ein. Statt drei Pflegestufen in unterschiedlichen Kombinationen mit gestaffelten Leistungen bei eingeschränkter Alltagskompetenz wird es fünf Pflegegrade geben.

**993 Zeichen**

Aus der Zusammenführung der Teilergebnisse aus den sechs Modulen ergibt sich der Pflegegrad des Antragstellers. Insgesamt werden zukünftig fünf Pflegegrade unterschieden.

Der Pflegegrad eines Antragstellers ergibt sich, indem die Bewertungen des Gutachters in den sechs Modulen anhand von genau festgelegten Berechnungsregeln zusammengeführt werden. Diese Berechnungsregeln sind nach pflegefachlichen Gesichtspunkten von Pflegewissenschaftlern erarbeitet worden.

**462 Zeichen**

Künftig wird es anstelle der drei Pflegestufen fünf Pflegegrade geben. Bei der Begutachtung werden die Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten der Menschen in sechs verschiedenen Bereichen beurteilt:

1. Mobilität: körperliche Beweglichkeit

2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten: verstehen und reden

3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

4. Selbstversorgung

5. Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen

6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Der Gutachter wird sich ansehen, wie selbstständig jemand ist und welche Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten vorliegen. Erst aufgrund einer Gesamtbewertung erfolgt die Einstufung in einen der fünf Pflegegrade. Minuten spielen für die Einstufung keine Rolle mehr.

**845 Zeichen**

Die Fähigkeiten der Antragsteller werden in den folgenden sechs Lebensbereichen begutachtet:

1. Mobilität: Körperliche Beweglichkeit, z. B., ob die Person allein aufstehen und vom Bett ins Badezimmer gehen kann oder ob sie sich selbstständig im Wohnbereich fortbewegen und Treppen steigen kann.

2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten: Verstehen und Reden, z. B., ob die Person sich zeitlich und räumlich orientieren kann, ob sie Sachverhalte versteht, Risiken erkennen und Gespräche mit anderen Menschen führen kann.

3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen: Hierunter fallen unter anderem Unruhe in der Nacht oder Ängste und Aggressionen, die für die pflegebedürftige Person und andere belastend sind, aber auch die Abwehr pflegerischer Maßnahmen.

4. Selbstversorgung: Z. B. inwieweit sich die Person selbstständig waschen, ankleiden,

die Toilette aufsuchen, sowie essen und trinken kann.

5. Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits­ oder therapiebedingten Anforderungen oder Belastungen: Z. B., ob die Person die Fähigkeit hat, Medikamente selbst einzunehmen, Blutzuckermessungen selbst durchzuführen, zu deuten, ob sie mit Hilfsmitteln wie Prothesen oder einem Rollator zurechtkommt und den Arzt aufsucht.

6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte: Z. B. die Fähigkeit, den Tagesablauf selbstständig zu gestalten, mit anderen Menschen in direkten Kontakt zu treten oder die Skatrunde ohne Hilfe zu besuchen.

Erst aufgrund einer Gesamtbewertung aller Fähigkeiten und Beeinträchtigungen erfolgt die Einstufung in einen der fünf Pflegegrade. In den einzelnen Modulen bzw. Lebensbereichen werden für jedes erhobene Kriterium je nach Schweregrad der Beeinträchtigungen Punkte vergeben, zusammengezählt und gewichtet. Denn die Module fließen unterschiedlich gewichtet in die Gesamtwertung ein: „Selbstversorgung“ mit 40 Prozent, „Bewältigung von und Umgang mit krankheits­ und therapiebedingten Anforderungen“ mit

20 Prozent, „Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte“ mit 15 Prozent und „Mobilität“ mit 10 Prozent. Eine Besonderheit betrifft die beiden Module „kognitive und kommunikative Fähigkeiten“ und „Verhaltensweisen und psychische Problemlagen“: Hier fließt der jeweils höhere Punktwert in die Gesamtwertung ein, der mit 15 Prozent gewichtet wird. Aus dem Gesamtpunktwert wird der Pflegegrad abgeleitet.

Eine Zeiterfassung spielt in der neuen Begutachtung für die Einstufung keine Rolle mehr.

**2.443 Zeichen**